

A N F R A G E von Josef Wiederkehr (CVP, Dietikon), Hans Heinrich Rath (SVP, Pfäffikon) und Peter Vollenweider (FDP, Stäfa)

betreffend Praxis der Verwirkung der Verrechnungssteuer im Kanton Zürich aufgrund des Kreisschreibens 40 der Eidgenössischen Steuerverwaltung

Die Verrechnungssteuer war bei ihrer Einführung in erster Linie als Sicherungssteuer für die direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden gedacht gewesen. Über die Jahre hat das Bundesgericht diese Sicherungssteuer schrittweise zu einer Strafsteuer weiterentwickelt, mit der die staatlichen Kassen «ausserordentlich» gefüllt wurden. Darüber hinaus hat die Eidgenössische Steuerverwaltung mit dem Kreisschreiben 40 vom 11. März 2014 eine weitere Praxisverschärfung vorgenommen. So ist der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer verwirkt, wenn die Deklaration der mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte erst aufgrund einer Anfrage, Anordnung oder sonstigen Intervention der Steuerbehörde erfolgt. Dies veranlasste Nationalrätin Daniela Schneeberger dazu, im eidgenössischen Parlament eine Motion einzureichen, die den Anspruch auf die Rückerstattung der Verrechnungssteuer ausdehnen will.¹ Der Bundesrat lehnt die Motion zwar ab, will den einschlägigen Artikel 23 des Verrechnungssteuergesetzes (VStG; SR 642.21) aber dahingehend präzisieren, dass eine steuerpflichtige Person bei noch nicht rechtskräftigen Veranlagungen ihre versehentlich nicht deklarierten verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte grundsätzlich nachdeklarieren kann. Dies soll sowohl bei spontanen Nachdeklarationen gelten als auch bei solchen, die anlässlich einer Nachfrage der Steuerbehörde erfolgen. Der Bundesrat hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, bis Juni 2017 eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten.²

Das entsprechende Kreisschreiben Nr. 40 wurde vom Kantonalen Steueramt des Kantons Zürich in sehr hohem Ausmass vollzogen. Andere Kantone haben da anscheinend diese Praxis mit jeweiliger Rücksprache mit der ESTV nicht in so hohem Masse ausgereizt. Diese übertriebene Härte muss durch den Gesetzgeber korrigiert werden.

Aufgrund dieser Ausgangslage erlauben wir uns dem Regierungsrat folgende Fragen zu stellen:

1. Wie viel Gemeinde-, Staats- und Bundessteuern wurden im Kanton Zürich aufgrund nicht deklarerter verrechnungssteuerbelasteter Einkünfte vereinnahmt?
2. Wie hoch ist der Anteil des Kantons Zürich bei der Verrechnungssteuer, den er von der Eidg. Steuerverwaltung zur Bearbeitung bzw. zum Erbringen dieser Dienstleistung erhält?
3. Wie stellt sich der Regierungsrat zu der sehr harten Praxis des Kantonalen Steueramtes Zürich, wo infolge solcher Vorgehensweisen gute Steuerzahler vergrault werden, bzw. inwiefern interveniert der Regierungsrat bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung / dem Bundesrat zur Änderung des Kreisschreibens 40?
4. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Frage, ob eine Sicherungssteuer in diesem Masse zur Strafsteuer verkommt?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat die Gesetzes- und Verfassungskonformität der Praxisanweisung des Bundes?
6. Unterstützt der Regierungsrat die Stellungnahme vom 23. November 2016 aufgrund der eingereichten Motion von Daniela Schneeberger?

Josef Wiederkehr
Hans Heinrich Rath
Peter Vollenweider

¹ Motion Schneeberger vom 29.09.2016 («Keine Verwirkung bei der Verrechnungssteuer»;
<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20163797>)

² <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-64647.html>